

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Inserionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 103

Sonnabend, den 30. Dezember

1916

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels
für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in den Land- und Gutsbezirken des Kreises Lissa sowie in den Städten Reizen, Schweglau und Storchneß aufgefördert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der Kreisgemeindefasse schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 Mark bis 3000 Mark ein.

Zur Erhaltung der schriftlichen Anmeldung sind Vorbrude zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle, den Distriktskommissaren und den Magistraten der Städte sowie bei der Kreisgemeindefasse kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugewandt sind. Ohne Antrag werden den Steuerpflichtigen Vordrucke zur Anmeldung nicht zugewandt werden.

Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 Mark zurückbleibt, empfiehlt es sich, der oben erwähnten Kasse eine die Nichterreichung begründende Mitteilung zu machen.

Lissa, den 9. Dezember 1916.

Der Kreisamtschef des Kreises Lissa.
von Kardorff, Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung sofort schriftlich bekannt zu machen und die Verpflichteten zur Erfüllung der Anmeldepflicht anzuhalten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß auch alle Landwirte für ihre Lieferungen an Getreide, Pferde, Vieh, Hühner, Eier, Milch, Butter, Käse, Gemüse, Obst, Fische, Holz usw. die Stempelabgabe zu entrichten haben, sofern der Gesamtbetrag der empfangenen Zahlungen 3000 Mark jährlich übersteigt. Einmalig ist die Abgabe zu entrichten für sämtliche in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1916 fallenden Zahlungen für Lieferungen, auch für solche, die vor dem 1. 10. 1916 erfolgt sind. Wer regelrecht Buch führt, wird leicht den Gesamtbetrag der Zahlungen feststellen können, wer dies nicht tut, muß Schätzung vornehmen, die leicht zu Nachteilen für ihn führen kann. Deshalb sollte jeder

Landwirt die für alle solche Lieferungen vom 1. Oktober 1916 ab eingegangenen Zahlungen in ein Buch einschreiben, und zwar auch die Zahlungen, welche die Frau z. B. für Hühner, Eier und Gemüse, vereinnahmt hat. Wenn der Gesamtbetrag dieser Zahlungen bis 31. Dezember 1916: 750 Mk. gleich $\frac{1}{4}$ von 3000 Mk. übersteigt, so ist dieser Betrag bis zum 30. Januar 1917 anzumelden und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten. Wer solche Eintragungen nicht gemacht hat und wenn auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung fehlen, der hat unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlung anzugeben und danach die Abgabe zu entrichten. Die Steuerstelle kann diese Schätzung beanstanden, ihrerseits eine Schätzung vornehmen und danach die Abgabe erheben. Da es sehr schwer sein wird, den Gesamtbetrag der Zahlungen zuverlässig zu schätzen und die Richtigkeit solcher Schätzung zu beweisen, so muß eindringlich das Eintragen aller Zahlungen in ein Buch empfohlen werden. Dieses Buch ist auf Anforderung der Steuerstelle vorzulegen und 5 Jahre lang aufzubewahren.

Lissa, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
von Kardorff, Landrat.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln
vom 4. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1257).

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten.
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Litauer Steckzwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt: Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtgemeinden die Gemeindevorstände.

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 23. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Anordnung

über den Verkehr mit Zucker im Kreise Lissa.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032) in Verbindung mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen wird für den Kreis Lissa folgendes angeordnet:

§ 1.

Verbrauchszucker darf im Kreise Bissa im Kleinhandel nur nach gegen die vom Herrn Regierungs-Präsidenten für den Regierungsbezirk Posen vorgeschriebene Zuckerkarte verabfolgt und entnommen werden.

Die Zuckerkarte lautet für jede bezugsberechtigte Person über 750 Gramm für einen Monat; sie enthält 3 Abschnitte über je 250 Gramm = $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker und ist nur für den ausgedruckten Monat gültig. Die Abschnitte hat der Verkäufer bei der Abgabe entsprechender Zuckermengen abzutrennen und von je 90 Kilogramm in einem Briefumschlag, der mit der Firma des Verkäufers versehen ist, zu sammeln.

§ 2.

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde an die Haushaltungsvorstände und zwar je nach Zahl der Haushaltungsmitglieder. Diese Zahl ist bei jeder Ausgabe genau nachzuprüfen.

Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks Posen haben und sich nur vorübergehend im Kreise Bissa aufhalten, erhalten Zuckerkarten nur, wenn der Aufenthalt länger als einen Monat dauert und wenn sie nachweisen, daß sie ihre alten Zuckerkarten für die Zeit ihres Aufenthaltes im Kreise Bissa bei der Ausgabestelle des ständigen Wohnorts abgeliefert haben. Für jeden Zeitraum von 10 Tagen darf ihnen ein Zuckerschnitt über 250 Gramm ausgehändigt werden.

§ 3.

Personen, die von der Heeresverwaltung mit Zucker versehen werden, erhalten keine Zuckerkarten.

§ 4.

Die mit der Ausgabe beauftragten Stellen haben über die ausgegebenen Zuckerkarten und Kartenabschnitte eine Ortsliste zu führen.

§ 5.

Der Kleinhandel mit Zucker ist nur solchen Personen oder deren Rechtsnachfolgern gestattet, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Zucker gehandelt haben. Sie haben ihren entsprechenden Zuckerbedarf bei einem Großhändler des Regierungsbezirks Posen nach ihrer Wahl anzumelden.

Die Zuckervertriebsgesellschaft m. b. H. in Posen wird alsdann für Lieferung des Zuckers Sorge tragen. Nach Ablauf des ersten Monats berechnet sich der Zuckerbedarf nach dem durch Zuckerkartenabschnitte nachgewiesenen Abgabe des vergangenen Monats. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde zu führen, der die Zuckerkartenabschnitte zur Prüfung vorzulegen sind. Auf Anfordern sind die Abschnitte dann von der Ortspolizeibehörde der Zuckervertriebsgesellschaft einzusenden.

§ 7.

Im Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Gast- und Speisewirtschaften, Apotheken, sowie an sonstige Zucker verarbeitende gewerbliche Betriebe und Anstalten mit häufig wechselnder Zahl der Inassen dürfen auf Antrag von der Ortspolizeibehörde Bezugscheine monatlich zu verbrauchenden Mengen und zwar, soweit das platte Land in Frage kommt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats ausgegeben werden.

§ 8.

Der Zucker wird dem Händler zum Preise von $24\frac{1}{2}$ Pfg. bei Abnahme von 100 Zentnern und darüber, und bei kleineren Mengen zum Preise von $24\frac{3}{4}$ Pfg. freistraflos nächster Bahnstation geliefert.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung, unrichtige Angaben über die Anzahl der Haushaltungsangehörigen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10.

Meine Anordnung vom 4. Mai 1916 (Kreisbl. Nr. 37) wird hiermit aufgehoben.

Bissa, den 29. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Quittungskarten-Ausgabestellen werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, die auf Grund der Ministerial-Befugung vom 7. September 1902 geführte Nachweisung der im laufenden Jahre erteilten grauen Quittungskarten — Muster B — für Selbstversicherer nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landesversicherungsanstalt in Posen abzugeben oder ihr Fehlanzeige zu erstatten. (Ziffer 28 Abs. 3 der preuß. Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911).

Bissa, den 21. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise darauf hin, daß eine Versendung von Speisefett (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg, Speiseöle) mit der Post oder Eisenbahn ohne meine Genehmigung nicht gestattet ist.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder einer dieser Strafen bestraft. Auch Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, zugunsten des Kommunalverbandes ohne Entschädigung enteignet werden.

Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes in ortsüblicher Weise wiederholt zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Bissa, den 27. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Die in Nr. 25 des Kreisblattes für 1914 veröffentlichte Ordnung betreffend die Erhebung der Hundesteuer im Landkreis Bissa vom 12. Januar 1909 schreibt vor:

„Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen nach der Anschaffung oder nach dem Anzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt.

Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund und einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende Steuer in Anrechnung bringen. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.“

Die Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Veränderungen sind in die Hundesteuer-Beleglisten einzutragen und mir durch Einreichung von Zu- und Abgangslisten halbjährlich anzuzeigen.

Bissa, den 27. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Jeder Landwirt, welcher die beschlagnahmefreien 500 Kilogramm Weinsaat aus seiner Gente ganz oder teilweise dem Kriegsausschuß durch die von ihm bestellten Kommissiöndre abliefern, erhält außer dem Höchstpreis von 50 Mk. für 100 Kilogramm Weinsaat auf je 100 Kilogramm der abgelieferten beschlagnahmefreien Menge nach seiner Wahl 60 Kilogramm Weinsuchen oder 90 Kilogramm Kapselsuchen ohne Bezahlung frei Empfangs-Bahnhof geliefert.

Kriegsausschuß für Öle und Fette.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 21. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich weise darauf hin, daß Beschwerden der Viehhalter über vermeintliche Benachteiligungen bei Aufbringung oder bei Nichtabnahme des Schlachtwiehs nicht an das Kriegsernährungsamt, oder an die Herren Minister des Innern oder für Landwirtschaft zu richten sind, sondern einzig und allein an die königliche Provinzial-Fleischstelle in Posen. Diese ist zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Viehhändler wegen Nichtbezahlung von Vieh, wegen angeblich zu niedriger Bezahlung oder wegen Nichtabnahme von schlachtfreien Tieren usw. Als höhere Instanz kommt nur das königlich Preussische Landes-Fleischamt in Berlin W 9, Königsgräberstraße 123, in Frage. Es liegt im Vorteile des Viehhalters, diese Beschwerden zunächst an die Provinzial-Fleischstelle zu richten, denn auch die beim Landesfleischamte eingehenden Beschwerden werden zur Feststellung des Sachverhalts ausnahmslos an die Provinzial-Fleischstelle abgegeben, bevor eine Entscheidung ergeht. Durch den damit verbundenen Zeitverlust kann es leicht vorkommen, daß ein rechtzeitiges Eingreifen nicht mehr möglich ist.

Bissa, den 29. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Ausfuhr von Mähren aller Art (auch Wasserräben) aus dem Kreise Bissa ist verboten.

Bissa, den 27. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Von der Handelskammer in Leipzig ist mitgeteilt worden, daß eine Anzahl namhafter gemachter Händler die Provinz zum Zwecke des Einkaufs aller irgendwie erreichbaren Pelzen namentlich bei der Bevölkerung, bereisen. Die durch diese Käufe gesammelten Vorräte sollen dann wahrscheinlich zunächst zurückgehalten werden und später mit wucherischem Gewinn zur Veräußerung kommen.

Vor dem Treiben dieser Händler und Verkäufen an sie wird gewarnt.

Rissa, den 30. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund eines Gutachtens vom Landesgewerbeamt gibt der Herr Minister für den Betrieb des weiblichen Handarbeitsunterrichtes während der Kriegszeit folgende Anweisung: Die weibliche Jugend ist zu belehren, daß die Strümpfe einen wichtigen und teuren Bestandteil unserer Kleidung bilden. Leichte und billige maschinengestricke Strümpfe aus schlechtem Rohstoff sind nicht zu kaufen, weil sie sehr schnell zerreißen und nicht ausgebessert werden können. Weit vorzuziehen sind selbstgestricke Strümpfe aus gutem dauerhaftem Rohstoff, da diese eine lange Tragdauer besitzen und durch Ausbessern wiederholt brauchbar gemacht werden können. Die Mädchen sind zu überzeugen, daß das Stricken eine wertvolle Füllarbeit ist, die bei gefälligen Zusammenkünften, Reisen, Kochen, Kinderbeaufsichtigen usw. ausgeführt werden kann. Bei den praktischen Anweisungen und Übungen ist dem Ausbessern und Erneuern große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nicht allein das Stopfen ist zu üben, sondern auch das Ersetzen größerer Teile, z. B. das Anstricken der Spitze, des Fühlings, des Einstricken der Ferse und des Knies pp. Durch das Anstreifen einiger Strümpfe aus den alten Strümpfbeständen kann der passende Rohstoff für die Erneuerung anderer gewonnen werden. Willkommene Übungsgegenstände stellen auch zurzeit schadhafte Soldatenstrümpfe dar.

Auch im weiteren Nadelarbeitsunterricht ist neben der Selbstanfertigung von Gebrauchsgegenständen in Zukunft mehr Wert auf das Erhalten derselben durch Stopfen, Flickern, Umändern und auf das Nuhbarmachen von Stoffresten zu legen. Eindringlicher als bisher muß durch Berechnungen, die den praktischen Unterricht begleiten, bewiesen werden, welchen Wert diese Arbeiten für die Einzel- und Volkswirtschaft haben. Ein einheitliches Vorgehen aller Schulen in diesem Sinne dürfte vorbildliche und erzieherische Wirkung auf weite Kreise haben. Den Handarbeitslehrerinnen, die mit einzelnen Arbeiten nicht genügend vertraut sind, geben die geprüften Handarbeitslehrerinnen Liebenow und Hallwig in Rissa gern Auskunft. Eine Kürzung der Handarbeitsstunden ist während des Krieges unzulässig. Die Herren Lehrer bitten wir, die Handarbeitslehrerinnen zu beraten und auch beim Schulbesuch und der Disziplin bereitwilligst zu unterstützen.

Rissa, den 27. Dezember 1916.

Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

Nichtamtlicher Teil.

Falkenhayns Sieg bei Rinnicul-Sarat.

W. E. B. Amtlich. Großes Hauptquartier.
28. Dezember. Westlicher Kriegsschauplatz.

Einzelne Abschnitte der flandrischen Front und des Sommebogens lagen zeitweilig unter starkem Feuer.

Die Tätigkeit der Luftstreitkräfte war sehr rege. Der Gegner verlor im Luftkampf und durch Abwehrfeuer acht Flugzeuge.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front d. Generalfeldmarshalls Prinz Leopold v. Bayern.

In mehreren Stellen der Front wiesen unsere Grabenbesatzungen Vorstöße russischer Streifabteilungen ab.

Front des Generalfeldmarshalls Erzherzog Josef.

In der Ludowa in den Waldkarpathen vertrieben deutsche Jäger starke Patrouillen der Russen im Handgranatentkampf. Im Westicanefti-Abschnitt mehrfach lebhaftes Geschützfeuer. In den Bergen am Ditoz- und Ruina-Tal hat sich die Kampftätigkeit erhöht.

Front des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Der 27. Dezember brachte der 9. Armee des Generals der Infanterie von Falkenhayn den vollen Sieg der Schlacht bei Rinnicul-Sarat über die zur Verteidigung Rumäniens herangeführten Russen.

Der am 26. Dezember geworfene Feind suchte durch Gegenstöße starker Massen den verlorenen Boden zurückzugewinnen. Die Angriffe scheiterten. Preussische und bayrische Infanteriedivisionen stießen dem zurückfliehenden Feinde

nach, überrannten seine in der Nacht neu angelegten Stellungen und drangen über Rinnicul-Sarat hinaus vor.

Gleichzeitig brachen weiter südlich deutsche und österreichisch-ungarische Truppen die stark verschanzten Linien der Russen, wehrten auch hier heftige, gegen die Flanke geführte Gegenangriffe ab und kamen kämpfend in nordöstlicher Richtung vorwärts.

Wieder erlitt der Gegner bei seiner Niederlage schwere blutige Verluste. An Gefangenen wurden gestern 3000 Mann, an Beute 22 Maschinengewehre eingebracht.

Die Zahl der von der 9. Armee in den Kämpfen bei Rinnicul-Sarat gemachten Gefangenen beträgt im ganzen 10 220 Russen.

Bei der Donau-Armee fanden gestern nur Teilkämpfe statt.

In der Dobrudscha gelang es bulgarischen und osmanischen Truppen, die Russen aus besetzten Höhenstellungen östlich Macin zu werfen.

Mazedonische Front.

Nordöstlich des Doiran-Sees griffen nach starker Feuerbereitung mehrere englische Kompagnien die bulgarischen Vorposten vergeblich an.

Der Erste General-Quartiermeister.
Ludendorff.

Die Beute Deutschlands.

Die Beute an Kriegsmaterial, die Deutschland den Feinden abgenommen hat, läßt sich nur annähernd bestimmen, da das erbeutete Kriegsmaterial vielfach sofort wieder gegen den Feind gebraucht wurde. Es können also nur die Zahlen der nach Deutschland geschafften Beute angegeben werden. Schon vor dem rumänischen Kriege betrug die Beute weit über 11 000 Geschütze mit rund 5 Millionen Geschossen, 3500 Maschinengewehre, etwa 1,5 Millionen Gewehre und Karabiner und rund 10 000 Munitionsfahrzeuge. Dazu kommt die bis zum 14. Dezember gerechnete, sehr erhebliche rumänische Beute, nämlich rund 500 Geschütze, 400 Maschinengewehre, 200 000 Gewehre und sehr zahlreiche Kriegsfahrzeuge.

Die Antwort der Entente auf die deutsche Note.

London, 28. Dezember. „Daily Telegraph“ erfährt, daß die Antwort der Alliierten auf die deutsche Note in Paris verfaßt und von den beteiligten Regierungen gebilligt worden ist. Präsident Wilson werde wahrscheinlich den Text bald besitzen und ihn den Mittelmächten überreichen können. Sowohl die kriegführenden, als die neutralen Staaten werden dann erkennen, daß keine Hoffnung bestehe, die Alliierten jemals bestimmen zu können, auf die Möglichkeit ihres Sieges zu verzichten zugunsten eines Friedens, der, solange die deutsche Militärmacht besteht, nur ein deutscher Friede sein könne. Die Antwort sei sehr ausführlich und lege deutlich klar, für was die Alliierten kämpfen und daß sie, um der von Deutschland aufgerichteten Gewalt Herrschaft ein Ende zu machen, Bedingungen stellen würden, die von den alten Papieren und Garantien durchaus verschieden seien. Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß der Ausschub in der Erteilung der Antwort durch das Zögern der Regierung veranlaßt worden sei. Man habe Zeit gebraucht, damit sich die zehn verbündeten Regierungen ins Einbernehmen setzen konnten.

* 165 072,94 Mark hat der Marine-Opfertestag in der Provinz Posen ergeben. Unser Provinz steht damit an erster Stelle unter den vierzig Sammelstellen im Reiche.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag nach Weihnachten. Amtswoche: Pastor Willigmann. Vorm. 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Abends 6 Uhr Jahresabschlussfeier: Superintendent Emen.

Neujahr. Vorm. 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Willigmann. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsandacht: Derselbe. Donnerstag 7^{1/2} Uhr Helfervorbereitung.

Johanniskirche. Sonntag, den 31. Dezember. Vormittags 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Superintendent Reichard-Bojanowo. (Kollekte für das Soldatenheim in Pulstul.) Abends 6 Uhr Jahresabschlussfeier: Pastor Wiedrich. (Kollekte für wie oben.)

Neujahr. Vorm. 9^{1/4} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kollekte für die Stungese Stiftung.) Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst; Ders.

Kirchchor. Probe zum Jahresabschluss Sonntag den 31. 12. 1916 abends 4^{1/4} Uhr im Gemeindegemach.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Neujahr abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefelder Dwidat.

Am 27. d. Mts. verschied in Lissa nach kurzer Krankheit

der Gendarmeriewachtmeister

Wilhelm Schauland.

Der Verstorbene hat sich während seiner langjährigen dienstlichen Tätigkeit im hiesigen Kreise durch Fleiß, Pflichttreue und unbedingte Hingabe an den Dienst stets ausgezeichnet.

Ich werde dem Verstorbenen ein treues Andenken über das Grab hinaus bewahren.

Lissa, den 28. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Firma Deutsche Viehverwertungs-Genossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Lissa i. P. eingetragen worden, daß Herman Hayn aus dem Borlande ausgeschieden und Josef Stolpe in Saule an seine Stelle gewählt worden ist.

Lissa i. P., den 14. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

Die Tragfähigkeit der Gütermwagen mit einem Ladegewicht von 15 t wird von 15 750 kg auf 17 500 kg erhöht. Die Wagen dürfen bis zu dieser Höchstgrenze belastet werden.

Posen, den 22. Dezember 1916.

Königliche Eisenbahndirektion.

Jagdverpachtung

Die Jagd der Gemeinde **Wilhelmsau**, 1300 Morgen, soll für die Zeit vom 3. Februar 1917 bis 31. März 1923 meistbietend verpachtet werden. Termin zur Verpachtung am **Sonntag, den 23. Februar** im Gasthaus **Razor** in **Wilhelmsau**.

Wilhelmsau, 27. Dezember 1916.

Der Jagdvorsteher.

August Langner.

An- und Abmelde Scheine

für das Einwohner-Meldeamt
sind zu haben
in der

Buchdruckerei **A. Schmädicke**
Schloßstraße 20.

Ein Schlosserlehrling

mit guten Schulkenntnissen, mit Kost zum sofortigen Antritt gesucht.

Julius Jaensch,
Schlossermeister. **Rakwitz i. P.**

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu Berlin hat mich für den hiesigen Kreis zu ihrem **Kommissionär** ernannt und als solchen **allein** ermächtigt,

Möhren aller Art

unter Ueberschreitung des Höchstpreises mit **M. 4,50** pro Ztr. zu bezahlen. Anmeldungen sind möglichst sofort zu richten an

Süskind Nürnberg jun.

Kaiser-Wilhelm-Straße 34.

Als Beauftragte der Landwirtschaftskammer **kaufen** wir zu den festgelegten Bedingungen

Saatkartoffeln

1. frühe Saatware von 8 bis 10 M. p. Ztr.
2. späte und mittelfrühe Saatware 6 " " "
3. für anerkannte Saatware p. Ztr. noch **1 M. mehr.**

Lieferungen von Saatkartoffeln werden auf Pslicht-
lieferungen angerechnet.

Der Preis für mittelfrühe und späte Saatkartoffeln ist jeweils **M. 2.—** p. Ztr. höher als Speisekartoffeln.

Wir erbitten **schon jetzt Angebote** auch für Frühjahrss- und baldige Lieferung mit genauer Angabe der Sorten.

Deutscher Ein- und Verkaufsverein Lissa

e. G. m. b. H.

Raiffeisen, Tel. 187.

Zentrifugen „Apollo“, „Swecia“, „Diabolo“, „Baltic“
und kleine „Domo“-Separatoren,

„Gorlicia“ und „Webersche“ Hausbacköfen
sind die Besten,
empfehlen

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Telephon 202.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei **A. Schmädicke**.



